

Anstandsverletzung in der Höhe von € 200. Gegen die Strafe erhob die Rechtsvertretung der betroffenen Frau Einspruch, des weiteren erstattete sie Anzeige wegen Amtsmisbrauchs. Auf Anfragen der Medien zu dem Vorfall gibt die Polizei aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft.

Der Vorfall stellt offenbar keinen Einzelfall dar.

Auch im Bericht der Volksanwaltschaft zur öffentlichen Kontrolle für das Jahr 2020 schildert die Volksanwaltschaft einen Fall in dem ein sexueller Übergriff nach dem Notruf der Betroffenen seitens der Polizei bagatellisiert wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Wie war der genaue Hergang der auf Tonbandaufnahmen dokumentierten Amtshandlung?
2. Wurde eine alternative Vorgehensweise von den durchführenden Beamten erwogen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wieso wurde keine Wegweisung gemäß § 38 SPG erteilt?
 - c. Wieso wurde kein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG erteilt?
3. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort wann ergriffen, um bestmöglich zu gewährleisten, dass ExekutivbeamtInnen von Gewalt gefährdeten Frauen und Kindern adäquat helfen?
4. Welche Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann geplant, um bestmöglich zu gewährleisten, dass ExekutivbeamtInnen von Gewalt gefährdeten Frauen und Kindern adäquat helfen?
5. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort wann ergriffen, um bestmöglich Femizide zu verhindern?
6. Welche Maßnahmen sind in Ihrem Ressort wann geplant, um bestmöglich Femizide zu verhindern?
7. Welche Schritte unternahm Ihr Ressort wann zur Aufarbeitung dieses Vorfalls (um eine detaillierte Erörterung wird ersucht)?
8. Wurden nach Bekanntwerden der Tonbandaufnahmen disziplinarrechtlichen Schritte gesetzt?
 - a. Wenn ja, welche gegen wen und wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
9. Weshalb wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Frau eingeleitet?
 - a. Wieso wurde das Verfahren nicht iSd § 45 Abs 1 VStG eingestellt?
10. Wurden gegen die an der Amtshandlung beteiligten Polizeibeamten in der Vergangenheit bereits disziplinar- oder strafrechtliche Schritte gesetzt?
 - a. Wenn ja, wann und in welcher Form?
11. Sollte es bereits in der Vergangenheit Vorwürfe gegen die involvierten Polizeibeamten gegeben haben: Welchem der Vorgesetzten wurden die vorherigen Vorwürfe bzw. Verfehlungen wann bekannt?
12. Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann und von wem gesetzt?

13. Welche Rechtsauffassung vertritt die belangte Behörde im Rechtsmittelverfahren iZm der Strafe wegen Lärmerregung und Anstandsverletzung?